Ä-K20-492 Jetzt Zukunft gestalten: Bildung und Wissenschaft

Antragsteller*in: Ruth Wagner

Änderungsantrag zu WP-4

In Zeile 43:
~~Digitales Arbeiten verändert auch das Arbeitsleben in unseren öffentlichen Verwaltungen. Um diese Veränderungen mitzugestalten, wollen wir neue Beteiligungsrechte im Personalvertretungsgesetz verankern. Weitergehend wollen wir die Stärkung der Rechtsstellung von Personalräten vorantreiben. Dafür wollen wir Einigungsstellen in Verwaltungen stärken.~~

Die Digitalisierung in den Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen verändert beständig die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten. Homeoffice und mobiles Arbeiten verwischen die Grenzen von Arbeit und Privatsphäre, von Arbeitszeit, Arbeitsmenge und Arbeitsort. Um diese Veränderungen im Interesse der Beschäftigten zu gestalten, wollen wir eine mitbestimmungsrechtliche Zuständigkeit der Personalräte für alle personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten im Brandenburgischen Personalvertretungsgesetz verankern (Allzuständigkeit). Die Mitbestimmung der Personalräte in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist deutlich zu stärken.

Die Rechtsstellung von Personalräten bei der Durchsetzung von Beteiligungsrechten ist zu verbessern. Dafür wollen wir den eigenständigen Zugang der Personalräte zu der jeweiligen Einigungsstelle ermöglichen und das Letztentscheidungsrecht der Dienststellenleitungen auf enge Ausnahmen beschränken (Rechtsstand vor Änderung des Personalvertretungsgesetzes im Jahr 2014). Wie im Betriebsverfassungsgesetz wollen wir den Personalräten zudem einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Rückgängigmachung beteiligungswidriger Maßnahmen und auf zukünftige Unterlassung gegenüber den Arbeitgebern einräumen.

Begründung

Die Verankerung von Beteiligungsrechten im Zuge der Digitalisierung muss konkretisiert werden. Die Einräumung der sog. Allzuständigkeit von Personalräten würde Streitigkeiten und Differenzen zwischen Dienststellen/Arbeitgebern und Personalvertretung zur Zuständigkeit verhindern und klare Zuständigkeiten schaffen. Allzuständigkeit ist in anderen Personalvertretungsgesetzen, z.B. Personalvertretungsgesetze in Thürigen und Bremen, bereits normiert.

Die geforderte Stärkung der Einigungsstellen muss ebenfalls konkretisiert werden. Dazu gehört, dass den Personalräten das - bislang fehlende - Recht eingeräumt werden muss, die Einigungsstelle eigenständig anzurufen. Das sog. Letztentscheidungsrecht der Dienststellenleitungen, d.h. das Recht den Spruch der Einigungsstelle aufzuheben, ist weitgehend abzuschaffen, bzw. wieder auf den Stand zu bringen, der bereits im Personalvertretungsgesetz Brandenburg bis 2014 enthalten war. Die damalige rot-/rote Regierung hat die Rechte der Einigungsstelle zugunsten der Arbeitgeber massiv beschnitten und deren Wirkung fast zu Makulatur werden lassen.

Da sich auch Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes keineswegs immer rechtskonform verhalten und personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte nicht immer einhalten, müssen rechtswirksame Durchsetzungsmöglichkeiten für die Personalräte geschaffen werden. Hierzu gehört die Einräumung eines Rechtes auf Rückgängigmachung von beteiligungswidrigen Maßnahmen und eines Unterlassungsanspruches, die in Wirtschaftsbetrieben von Betriebsräten gegenüber den Arbeitgebern

gerichtlich durchgesetzt werden können. Diese Ansprüche werden derzeit von den Verwaltungsgerichten abgelehnt. Sie müssen ausdrücklich im Personalvertretungsgesetz Brandenburg verankert werden.